

Vereinbarung zum Hochschulpakt II 2011 – 2015
zwischen der Universität Münster und dem
Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und
Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

(1) Die Universität Münster erhält von 2011 bis 2015 für jeden Studienanfänger oder jede Studienanfängerin im ersten Hochschulsemester über einer Zahl von 5072 Anfängern oder Anfängerinnen pro Studienjahr (Basiszahl Hochschulpakt II) eine Prämie von 20.000 € verteilt auf vier Jahre. Die Universität Münster erklärt die grundsätzliche Bereitschaft, 2011 bis 2015 auch in der Medizin zusätzliche Studienanfänger oder -anfängerinnen aufzunehmen. Über die Zahl der zusätzlichen Studienanfänger oder -anfängerinnen in der Medizin und deren zusätzlicher Finanzierung wird noch eine gesonderte Vereinbarung geschlossen werden.

(2) Die Universität Münster plant für die Jahre 2011 bis 2015 die Aufnahme von Anfängern oder Anfängerinnen im ersten Hochschulsemester in dem Umfang wie in der beigefügten Tabelle dargestellt. Das Ministerium stellt dafür die in der Tabelle dargestellten Mittel in Aussicht.

| Jahr | Anfänger oder Anfängerinnen im ersten Hochschulsemester (Studienjahr) | vorgesehene Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr |
|------|---|--|
| 2011 | 5172 | 500.000 |
| 2012 | 5200 | 1.140.000 |
| 2013 | 5972 | 5.640.000 |
| 2014 | 5672 | 8.640.000 |
| 2015 | 5172 | 8.640.000 |
| 2016 | | 8.000.000 |
| 2017 | | 3.500.000 |
| 2018 | | 500.000 |

Darüber hinaus plant die Universität Münster aufgrund der erwarteten besonders hohen Nachfrage nach universitären Studienplätzen durch den doppelten Abiturjahrgang in Nordrhein-Westfalen in dem genannten Zeitraum weitere bis zu 2030 Anfänger oder Anfängerinnen im ersten Hochschulsesemester aufzunehmen. Das Ministerium stellt vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Bundes- und Landesmittel ab 2013 auch hierfür Mittel entsprechend Absatz 1 dieser Vereinbarung bereit.

- (3) Die Auszahlungen in den Jahren 2011 und 2012 erfolgen zunächst aufgrund der in der Tabelle angegebenen vorgesehenen Anfängerzahlen.
- (4) Die Anfängerzahlen werden zu gegebener Zeit überprüft und die Auszahlungen ab 2013 erforderlichenfalls an die tatsächlichen Entwicklungen wie auch an die Höhe der zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesmittel vertraglich angepasst.
- (5) Ab 2013 werden Über- oder Unterzahlungen aufgrund der tatsächlich erreichten Anfängerzahlen in den Vorjahren verrechnet.
- (6) Soweit mehr Mittel zur Verfügung stehen als nach der Prämienberechnung und den Abrechnungen erforderlich sind, werden diese den Hochschulen anteilig oder in besonderen Verfahren zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Mittel aus dem Hochschulpakt II sind von der Universität Münster mindestens zur Hälfte für Personalkosten zu verwenden. Ein angemessener Anteil der übrigen Mittel kann auch für die administrative und organisatorische Abwicklung des Studienplatzaufbaus verwendet werden. Haushaltsrelevante Maßnahmen im Kontext des Hochschulpakts II, die zur Bewältigung des Doppelabiturjahrgangs ab 2013 bereits in den Jahren 2010 und 2011 in die Wege geleitet werden müssen, können seitens der Universität Münster zunächst aus eigenen Ressourcen finanziert und zu einem späteren Zeitpunkt mit Hochschulpaktmitteln verrechnet werden.
- (8) Alle Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung des Bundes.
- (9) Für die Berechnungen sind die Anfängerzahlen gemäß der amtlichen Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz maßgeblich. Die Universität Münster trägt Sorge für die rechtzeitige und korrekte Datenlieferung an den Landesbetrieb Information und Technik NRW.
- (10) Diese Vereinbarung wird Bestandteil der Ziel- und Leistungsvereinbarung IV werden.

Münster, den *6.07.* 2010

Düsseldorf, den *27.6.* 2010
In Vertretung

Prof. Dr. Ursula Nelles



Dr. Michael Stückradt

Ministerium für Innovation,
Wissenschaft, Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

